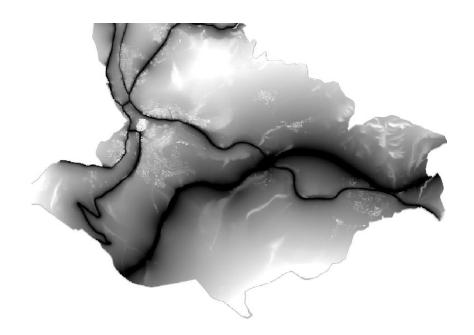
Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Stadt Hann. Münden

BESCHLUSS vom 16.12.2021



Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine

X	erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans
	Fortschreibung/Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom

Inhalt

1	Allgemeines	5
1.1	Für die Aktionsplanung zuständige Behörde	5
1.2 und a	Beschreibung der Stadt sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecker anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind	
1.3	Rechtlicher Hintergrund	6
1.4	Rechtsgrundlage zur verkehrsrechtlichen Lärmvorsorge und Lärmsanierung	6
1.5	Berechnungsmethodik - Geltende Grenzwerte	8
2	Bewertung der Ist-Situation	10
2.1	Ergebnisse der strategischen Lärmkartierung - Hauptverkehrsstraßen1	1
2.2	Ergebnisse der strategischen Lärmkartierung - Haupteisenbahnstrecken 13	3
2.3	Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind 14	4
2.4	Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen	7
-	Auswertung der Hotspotanalyse1	7
3	Maßnahmenplanung	19
3.1	Vorhandene Maßnahmen und grundsätzliche Ziele zur Lärmminderung 20	0
3.2	Begleitende Maßnahmen und Ziele zur Lärmminderung und Lärmreduzierung 2	1
3.3	Geplante Maßnahmen zur Lärmminderung für die nächsten fünf Jahre2	1
3.4	Schutz ruhiger Gebiete - Festlegung und geplante Maßnahmen	3
3.5	Langfristige Strategien zum Schutz von Umgebungslärm	
3.6	Bundesverkehrswegeplan (BVWP)20	6
3.7	Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der lärmbelasteten Personen	7
4	Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung des LAP	27
4.1	Bekanntmachung der Erarbeitung des LAP und Mitwirkung der Öffentlichkeit 2	7
4.2	Auswertung der Stellungnahmen aus der Offenlage sowie dem LAP-Fragebogen 28	8
5	Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans	29
6	Evaluierung des LAP	29
7	Inkrafttreten des LAP	30
8	Abbildungsverzeichnis	31
9	Anlagenverzeichnis	31
10	Abkürzungsverzeichnis	33

1 Allgemeines

1.1 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Stadt Hann. Münden

Regionalschlüssel/Gemeindekennziffer: 03152016

Fachdienst Stadtplanung (FD 5.3)
Ansprechpartnerin: Frau Weinert
Email: weinert@hann.muenden.de

Böttcherstr. 3 05541-75 228

www.hann.muenden.de

1.2 Beschreibung der Stadt sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Stadt Hann. Münden liegt als Mittelzentrum im äußersten Süden von Niedersachsen zwischen den Oberzentren Göttingen und Kassel. Auf einer Gesamtfläche von 121 km² leben insgesamt 24.467 Einwohner (Stand 2019). Neben der Kernstadt (16.469 EW) umfasst das Stadtgebiet die Stadtteile Bonaforth (464 EW), Gimte (1.849 EW), Hedemünden (1.282 EW), Hemeln (929 EW), Laubach (358 EW), Lippoldshausen (604 EW), Mielenhausen (422 EW), Oberode (640 EW), Volkmarshausen (762 EW) und Wiershausen (688 EW) zusammen.

Durch das Stadtgebiet verlaufen mehrere Hauptverkehrsstraßen im Sinne des § 47b Blm-SchG mit einem Verkehrsaufkommen von jeweils über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr (Hauptverkehrsstraßen B3, B 80, B 496 und A7) sowie Haupteisenbahnstrecken (Haupteisenbahnstrecken 1733 (10,5 km), 6343 (11,7 km) und 1732 (7,6 km)) mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr.

In der ersten Stufe der Lärmminderungsplanung (§ 47c BlmSchG) waren bis 2007 Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über sechs Millionen Kraftfahrzeugen und Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60.000 Zügen zu erfassen. Dies traf auf die durch das Stadtgebiet führende Bundesautobahn A 7 zu, insbesondere der Stadtteil Kattenbühl sowie die Ortschaften Laubach und Hedemünden sind von Verkehrslärm betroffen.

In der zweiten Stufe der Lärmminderungsplanung (§ 47c BlmSchG) waren bis 2012 Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen und Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen zu erfassen. Dies traf zusätzlich zu der o.g. Autobahn auf die Bundesfernstraßen B3, B 80 und B496 sowie die Haupteisenbahnstrecken 1733, 6343 und 1732 zu. Mit den unmittelbar durch die Stadt führenden Bundesstraßen und den Haupteisenbahnstrecken sind die Stadtteile Neumünden, Altmünden, Innenstadt, Blume und Herrmannshagen sowie die Ortschaften Bonaforth, Laubach, Lippoldshausen und Hedemünden von Verkehrslärm betroffen.

Seit 2018 liegen die Ergebnisse der dritten Stufe vor und bilden die Grundlage für den Lärmaktionsplan (LAP) der Stadt Hann. Münden.

Entsprechend den Vorgaben der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG (ULR)¹ ist eine Lärmbetrachtung und die Ausarbeitung von Aktionsplänen nur für Ballungsräume, Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen vorgesehen. Weitere Lärmbeeinträchtigungen durch andere Verkehrsstraßen oder den nah gelegenen Regionalflughafen Kassel-Calden finden im Rahmen der Maßnahmenentwicklung (Kap. 3) Berücksichtigung.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG (ULR) sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz² (BImSchG) Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Die Lärmaktionspläne sind spätestens alle 5 Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Die Vorgaben für die Inhalte des Lärmaktionsplans ergeben sich aus Anhang V und Anhang VI der ULR.

Der ULR sind keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, wann genau die Erforderlichkeit zur Aufstellung eines Lärmaktionsplans vorliegt. Auch die nationale Gesetzgebung zur Umsetzung der ULR konnte nicht zu einer Konkretisierung beitragen. Mit dem Einleiten des Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland³ hat die EU-Kommission aber klargestellt, dass für alle im Rahmen der Lärmkartierung erfassten belästigenden Geräusche im Freien entlang von Hauptverkehrsstraßen Lärmaktionspläne (LAP) aufzustellen sind.

1.4 Rechtsgrundlage zur verkehrsrechtlichen Lärmvorsorge und Lärmsanierung⁴

Eine generelle Regelung zum Schutz vor Straßenverkehrslärm gibt es in Deutschland nicht. Vielmehr sind verschiedene Regelungen zum Schutz vor Verkehrslärm einschlägig. Neben dem Lärmschutz durch Planung gibt es die Lärmvorsorge und die Lärmsanierung. Die Lärmvorsorge soll unzumutbare Einwirkungen durch Verkehrslärm beim Neubau oder der wesentlichen Änderung von Straßen vermeiden, während die Lärmsanierung darauf abzielt, die Lärmbelastung an bestehenden Straßen zu vermindern.

Die zentrale Norm für vorsorgende Verkehrslärmschutzmaßnahmen ist § 41 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG). § 41 Abs. 1 BImSchG normiert, dass bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sowie von Eisenbahnen, Magnetschwebebahnen und Straßenbahnen unbeschadet des § 50 BImSchG sicherzustellen ist, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Derartige Vorkehrungen kommen nach § 41 Abs. 2 BIm-SchG nicht in Betracht, soweit die Kosten der Schutzmaßnahme außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden.

Eine vergleichbare Regelung, die zur Lärmsanierung an Bestandsstraßen verpflichtet, besteht nicht, selbst dann nicht, wenn die Lärmkonflikte sich durch starke Verkehrszunahme erheblich verschlimmert haben.

¹ RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABI. EU Nr. 189, S. 12

² Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), zuletzt geändert durch 18.12.2006; BGBL I 3180

³ Mahnschreiben zur Anwendung der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG von der EU-Kommission am 28.09.2016 an die Bundesrepublik Deutschland (VVV 2016/2116) in: Bundestagsdrucksache 18/10151

⁴ 2016 Deutscher Bundestag WD 7 - 3000 – 021/16

Anzuwendende Regelwerke

• Bau oder wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen

16. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) – Verkehrslärmschutzverordnung

Sollten die in der 16. BImSchV normierten Immissionsgrenzwerte überschritten werden, so hat der Eigentümer einer baulichen Anlage gem. § 42 Abs. 1, Abs. 2 BImSchG einen Anspruch gegen den Träger der Baulast auf angemessene Entschädigung in Geld für Schallschutzmaßnahmen, es sei denn, dass die Beeinträchtigung wegen der besonderen Benutzung der Anlage zumutbar ist.

Die Immissionsgrenzwerte sind in § 2 der 16. BImSchV geregelt und betragen beispielsweise in einem reinen und allgemeinen Wohngebiet und Kleinsiedlungsgebieten gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV 59 Dezibel am Tag und 49 Dezibel in der Nacht.

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärm-Schutzverordnung - 16. BlmSchV vom 09.11.2020⁵) ist mit Inkrafttreten am 01.03.2021 gemäß Artikel 3 das Berechnungsverfahren für den Lärmschutz an Straßen - RLS-19 und die nach den Technischen Prüfvorschriften zur Korrekturwertbestimmung der Geräuschemission von Straßendeckschichten — TP KoSD-19 ermittelten und festgelegten Straßendeckschichtkorrektur Werte im Rahmen der Lärmvorsorge rechtsverbindlich anzuwenden. Die RLS-19 findet als Berechnungsvorschrift ebenfalls für die Lärmsanierung entlang von Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes Anwendung.

Lärmsanierung bei Bestandsstraßen

Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes von 1997 (VLärmSchR 97)

In den VLärmSchR 97 wird unter A. I. normiert, dass die Richtlinien für bauliche Maßnahmen an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes zum Schutz vor Verkehrslärm bei der Planung (Lärmschutz durch Planung), beim Bau neuer Straßen oder bei der wesentlichen Änderung bestehender Straßen (Lärmvorsorge), bei der nachträglichen Minderung von Lärmbelastungen an bestehenden Straßen (Lärmsanierung) sowie für Entschädigungen wegen verbleibender Beeinträchtigungen gelten. Zu den Bundesfernstraßen gehören Bundesstraßen und Autobahnen. Kreis- und Kommunalstraßen sowie Straßen in Landesbaulast fallen somit nicht unter den Anwendungsbereich.

Gem. Nr. 35 der VLärmSchR 97 wird eine Lärmsanierung als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt. Eine Lärmsanierung wird dann vorgenommen, wenn zum einen eine Überschreitung der im Bundeshaushalt festgelegten Immissionsgrenzen vorliegt und zum anderen die für eine Lärmsanierung notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Es besteht demnach kein Anspruch auf eine Lärmsanierung.

Nr. 37.1 der VLärmSchR 97 normiert die Immissionsgrenzen, nach denen eine Lärmsanierung in Betracht kommen kann. Für Krankenhäuser, Schulen, Kurheime, Altenheime, reine und allgemeine Wohngebiete sowie Kleinsiedlungsgebiete beträgt gem. Nr. 1 der Grenzwert 70 dB am Tag und 60 dB in der Nacht. Mit dem Haushalt 2010 wurde entsprechend dem Nationalen Verkehrslärmschutzpaket II eine Absenkung der Auslösewerte um jeweils 3 dB

⁵ Deutscher Bundestag, Drucksache 19/18471, https://dserver.bundestag.de/btd/19/184/1918471.pdf, Zugriff am 29.09.2021

für eine Lärmsanierung an Bundesfernstraßen beschlossen. Am 01.08.2020 wurden die Auslösewerte für die Sanierung an Straßen in der Baulast des Bundes erneut gesenkt und liegen in allgemeinen Wohngebieten nunmehr bei 64 dB am Tag und 54 dB in der Nacht.

Richtlinie für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm – Lärmschutz-Richtlinie-StV

Die Lärmschutz-Richtlinien-StV gelten nur für bestehende Straßen und lehnen sich an die Grundsätze des baulichen Lärmschutzes an bestehenden Straßen (Lärmsanierung nach den VLärmSchR 1997) an. Im Unterschied zu den VLärmSchR 1997 beziehen sich die Lärmschutz-Richtlinien-StV nicht lediglich auf Bundesfernstraßen, sondern allgemein auf bestehende Straßen. Die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm verfolgen das Ziel, den Straßenverkehrsbehörden eine Orientierungshilfe zur Entscheidung über straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Wohn-/Bevölkerung vor Straßenverkehrslärm in Bezug auf bestehende Straßen an die Hand zu geben.

Die in den Lärmschutz-Richtlinien-StV unter 2.1 festgelegten Immissionsgrenzen liegen in Reinen und Allgemeinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten sowie an Krankenhäusern, Schulen, Kur- und Altenheimen beispielsweise bei 70 dB tagsüber und bei 60 dB in der Nacht.

1.5 Berechnungsmethodik - Geltende Grenzwerte

Die Europäische Umgebungslärmrichtlinie sieht vor, den Lärm von Hauptverkehrswegen, Großflughäfen sowie Ballungsräumen zu kartieren und die Öffentlichkeit über die Ergebnisse zu informieren. Die entsprechenden Straßenlärmkarten und Statistiken sind vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz in einem Kartenservice unter www.umwelt.niedersachsen.de für alle kartierten Hauptverkehrsstraßen der 3. Stufe der Umgebungslärmrichtlinie in Niedersachsen veröffentlicht und dienen diesem Lärmaktionsplan als Grundlage.

Berechnungsmethodik der Lärmkartierung der Stufen 1-36

Berechnet werden:

- Lärmindex für allgemeine Belästigung LDEN (24 Std.)⁷
- Lärmindex für Schlafstörungen LNight (22.00 6.00 Uhr)⁸

Eingesetzte Berechnungsmethoden:

- Für die Straßen: Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS)⁹
- Für Flugplätze: Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Flugplätzen (VBUF)¹⁰
- Für die Belastetenzahl: Vorläufigen Berechnungsmethode zur Ermittlung der

⁶ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/the-men/larmschutz/eu_umgebungslarm/larmaktionsplanung/laermaktionsplanung-8808.html, Zugriff am 20.06.2018

⁷ LDEN - Nach der RICHTLINIE 2002/49/EG über die "Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm" zu verwendender Lärmindex (Tag-Abend-Nacht-Lärmindex). Dabei werden (nach VBUS) die Abendstunden (18:00 – 22:00 Uhr) mit einem Zuschlag von 5 dB und die Nachtstunden (22:00 – 6:00 Uhr) mit einem Zuschlag von 10 dB gewichtet.

⁸ LNight - Nach der RICHTLINIÉ 2002/49/EG über die "Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm" zu verwendender Lärmindex für den Nachtzeitraum (22:00 – 6:00 Uhr)

⁹ Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS)

¹⁰ Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Flugplätzen (VBUS)

Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (VBEB)¹¹

Für die Stufen 1-3 der Lärmkartierung (2007, 2012, 2017) waren in Deutschland vorläufige Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm (VBUSch, VBUS, VBUF, VBUI) und zur Ermittlung von Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (VBEB) anzuwenden. Seit dem 31.Dezember 2018 ist die Verwendung eines europaweit einheitlichen Berechnungsverfahrens vorgeschrieben (CNOSSOS-EU). Die Umsetzung in nationales Recht erfolgte im Dezember 2018 durch die Veröffentlichung im Bundesanzeiger (BUB, BUF, BEB, BUB-D, BUF-D).

Zur Ermittlung der Überschreitung dieser Grenzwerte war bis zum 01.03.2021 eine Berechnung nach der nationalen Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90)¹² erforderlich, die von der im Rahmen der Lärmkartierung nach ULR anzuwendenden VBUS abweichte.

Durch die Veränderung der Geräuschemissionen von Fahrzeugen sowie u.a. zur Berücksichtigung unterschiedlicher lärmmindernder Straßenoberflächen löste am 31.10.2019 die RLS-19 die veraltete RLS-90 ab und ist mit Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärm-Schutzverordnung - 16. BlmSchV vom 09.11.2020¹³) im Rahmen der Lärmvorsorge rechtsverbindlich anzuwenden.

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht (Anlagen 1.1 – 1.3) können für eine Bewertung der Lärmsituation <u>zur Orientierung</u> herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als LDEN und LNight dargestellten Werten.

Anmerkung: Die in der Anlage 1.2 zusammengefassten Auslösewerte für die Sanierung an Straßen in der Baulast des Bundes wurden am 01.08.2020 abgesenkt.¹⁴ (siehe Anlage 1.3)

Für die Frage, wann die Zumutbarkeit einer Lärmbelastung überschritten wird, (und somit gegebenenfalls ein Anspruch gegen die zuständige Behörde auf ein Einschreiten besteht) können neben den Lärmschutz-Richtlinien-StV die Grenzwerte aus § 2 der 16. BlmSchV als Orientierungswerte herangezogen werden.

Die in den Lärmschutz-Richtlinien-StV normierten Grenzwerte sollen dabei die Obergrenze bilden. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung wird in der Überschreitung eines Lärmpegelwerts von 60 dB am Tag und 70 dB in der Nacht in einem allgemeinen Wohngebiet ein kritischer Bereich hinsichtlich einer Gesundheitsgefährdung nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG für lärmbetroffene Anwohner erreicht.

¹¹ Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (VBEB)

¹² Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90), Bundesministerium für Verkehr 1990

¹³ Deutscher Bundestag, Drucksache 19/18471, https://dserver.bundestag.de/btd/19/184/1918471.pdf, Zugriff am 29.09.2021

¹⁴ BMVI, https://www.bmvi.de/DE/Themen/Mobilitaet/Laerm-Umweltschutz/Laermvorsorge-Laermsanierung-Bundesfernstrassen.html, Zugriff am 16.09.2020

2 Bewertung der Ist-Situation

Die Lärmaktionsplanung liegt in der Verantwortung der Gemeinden oder der nach Landesrecht zuständigen Behörden. Seit März 2007 ist in Niedersachsen das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt (GAA- Hildesheim) mit der Zentralen Unterstützungsstelle Luftreinhaltung, Lärm und Gefahrenstoffe (ZUS- LLG) mit der Ausarbeitung, Überprüfung und Überarbeitung der Lärmkarten betraut, und zwar für die Hauptverkehrsstraßen im Sinne des §47 b Nr. 3 BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz) und für den Großflughafen Hannover im Sinne des §47 b Nr. 5 BImSchG.

Berechnungsgrundlage der Lärmkarten¹⁵

	Regel- quer- schnit	Geschwin- digkeit PKW/LKW (km/Std)	Verkehr Tag (KFZ/Std)	Verkehr Abend (KFZ/Std)	Verkehr Nacht (KFZ/Std)	LKW Anteil Tag (%)	LKW Anteil Abend (%)	LKW Anteil Nacht (%)	DTV (KFZ/24Std)
В3	RQ 10	50/50	868	554	134	5.4	2.5	6,3	13.707
B 80	RQ 10	50/50	833	531	129	4,7	2,2	5,5	13.147
B 496	RQ 10	50/50	1.033	659	160	4,1	1,9	4,8	16.313
Α7	RQ 37,5	130/80	4.156	2.873	1.177	17,9	19,2	45,8	70.771

Hinweis: Die hier vorliegenden Ergebnisse der Lärmkartierung der 3. Runde wurde noch auf der Grundlage der vorläufigen Berechnungsmethodik erstellt (vgl. Kap. 1.5) sowie stichprobenartig unter Anwendung der RLS-90, die erst am 01.03.2021 mit Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der 16. Verordnung zur Durchführung dess Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung 16. BlmSchV) durch die RLS-19 abgelöst wurde.

Grundsätzlich ist der entsprechende Baulastträger zuständig, eine schalltechnische Untersuchung zu erstellen, die den Grundsätzen einer Lärmsanierung der Straßenbauverwaltung entspricht.

Der jeweilige Baulastträger wird im Maßnahmenplan (Kap. 3) aufgefordert, die entsprechenden Teilbereiche nach der ab dem 01.03.2021 geltenden nationalen Rechenvorschrift RLS-19 zu überprüfen und ggf. Lärmsanierungsmaßnahmen einzuleiten.

¹⁵ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, www.umweltkarten-niedersachsen.de, Zugriff: 20.06.2018)

2.1 Ergebnisse der strategischen Lärmkartierung - Hauptverkehrsstraßen

Die Ergebnisse der strategischen Lärmkartierung – **Hauptverkehrsstraßen** wurden von der Zentralen Unterstützungsstelle Luftreinhaltung, Lärm und Gefahrstoffe (ZUS LLG) des Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz zusammengestellt und sind unter folgendem Link abrufbar:

http://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/laermschutz/euumgebungs-laerm/aktuelle_kartierungsergebnisse/aktuelle-kartierungsergebnisse-157342.html

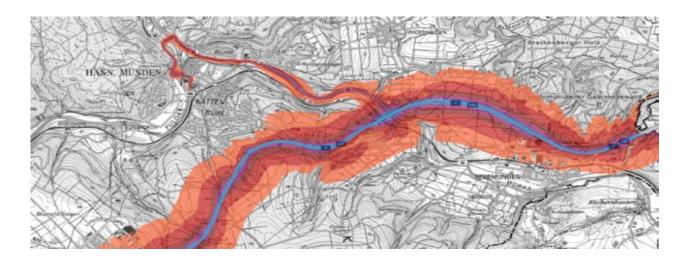


Abbildung 1: Lärmkartierung des Nieders. Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz L-DEN (24 Std)

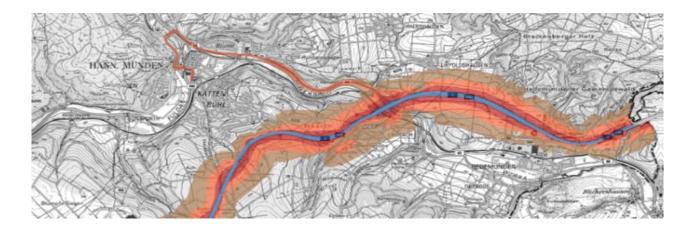


Abbildung 2: Lärmkartierung des Nieders. Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz L-Night (22.00-6.00 Uhr)

Detaillierte Lärmkarten der betroffenen Stadt- und Ortsteile in Hann Münden sind in der Anlage 2 zusammengefasst.

Geschätzte Zahl der von Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen in der Stadt Hann. Münden (Stand 06.04.2018 – 3. Stufe):

LDEN dB(A) ¹⁶	Belastete Menschen	LNight dB(A) ¹⁷	Belastete Menschen
	- Straßenlärm		- Straßenlärm
> 55 bis 60	500	> 50 bis 55	400
> 60 bis 65	200	> 55 bis 60	200
> 65 bis 70	100	> 60 bis 65	0
> 70 bis 75	0	> 65 bis 70	0
> 75	0	> 70	0
Summe	800	Summe	600

LDEN dB(A)	Fläche in km³	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
55 bis 65 dB(A) LDEN	17,3	400	0	0
65 bis 75 dB(A) LDEN	5,7	100	0	0
> 75 dB(A) LDEN	1,7	0	0	0

Im Vergleich zu den Ergebnissen der strategischen Lärmkartierung aus der 2. Stufe aus dem <u>Jahr 2012</u> hat sich die geschätzte Zahl der belasteten Menschen leicht verringert.

LDEN dB(A) ¹⁸	Belastete Menschen	LNight dB(A) ¹⁹	Belastete Menschen
	- Straßenlärm		- Straßenlärm
> 55 bis 60	500	> 50 bis 55	400
> 60 bis 65	200	> 55 bis 60	200
> 65 bis 70	200	> 60 bis 65	100
> 70 bis 75	100	> 65 bis 70	0
> 75	0	> 70	0
Summe	1000	Summe	700

LDEN dB(A)	Fläche in km³	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
55 bis 65 dB(A) LDEN	22,2	500	1	0
65 bis 75 dB(A) LDEN	6,5	100	0	0
> 75 dB(A) LDEN	1,5	0	0	0

¹⁶ LDEN - Nach der RICHTLINIE 2002/49/EG über die "Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm" zu verwendender Lärmindex (Tag-Abend-Nacht-Lärmindex). Dabei werden (nach VBUS) die Abendstunden (18:00 – 22:00 Uhr) mit einem Zuschlag von 5 dB und die Nachtstunden (22:00 – 6:00 Uhr) mit einem Zuschlag von 10 dB gewichtet.

¹⁷ LNight - Nach der RICHTLINIÉ 2002/49/EG über die "Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm" zu verwendender Lärmindex für den Nachtzeitraum (22:00 – 6:00 Uhr)

¹⁸ LDEN - Nach der RICHTLINIE 2002/49/EG über die "Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm" zu verwendender Lärmindex (Tag-Abend-Nacht-Lärmindex). Dabei werden (nach VBUS) die Abendstunden (18:00 – 22:00 Uhr) mit einem Zuschlag von 5 dB und die Nachtstunden (22:00 – 6:00 Uhr) mit einem Zuschlag von 10 dB gewichtet.

¹⁹ LNight - Nach der RICHTLINIÉ 2002/49/EG über die "Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm" zu verwendender Lärmindex für den Nachtzeitraum (22:00 – 6:00 Uhr)

2.2 Ergebnisse der strategischen Lärmkartierung - Haupteisenbahnstrecken

Das <u>Eisenbahn-Bundesamt (EBA)</u> ist zuständig für die Aufstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplanes für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes mit Maßnahmen in Bundeshoheit. Die Lärmaktionsplanung sowie die Ergebnisse der strategischen Lärmkartierung des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) sind auf der Homepage zu finden und werden hier nur der Vollständigkeit halber zusammengefasst dargestellt.

Gemeinden-Strecken-Verzeichnis (Quelle: Eisenbahn-Bundesamt, Lärmaktionsplan 2017/2018

 $\underline{https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm_an_Schienenwegen/Laermaktionsplanung/laermaktionsplanung_node.html,}$

Zugriff: 20.06.2018)

Gemeinde	Streckenverlauf	Strecken- nummer	Haupteisen- bahnstrecke	Länge in km
Hann. Münden	Hannover – Kassel - Würzburg	1733	ja	10,5
Hann. Münden	Halle (S) Hbf – Hann. Münden	6343	ja	11,7
Hann. Münden	Hannover - Kassel	1732	ja	7,6

Die Umgebungslärmkartierung und die Lärmaktionsplanung der **Haupteisenbahnstrecken** des Bundes liegt im Zuständigkeitsbereich des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA). Die Ergebnisse der Runde 3 (30.06.2017) sind unter folgendem Link abrufbar: https://www.eba.bund.de/DE/_documents/Buehne/Laermaktionsplanung.html

Lärmkartierungsergebnisse - Eisenbahnlärm (Lärmaktionsplan 2017/2018):

LDEN	Belastete Menschen	LNight	Belastete Menschen
dB(A)	- Eisenbahnlärm	dB(A)	- Eisenbahnlärm
> 55 bis 60	2.650	> 45 bis 50	4.530
> 60 bis 65	860	> 50 bis 55	2.270
> 65 bis 70	260	> 55 bis 60	710
> 70 bis 75	120	> 60 bis 65	210
> 75	40	> 65 bis 70	100
		> 70	30
Summe	3.930	Summe	7.850

LDEN dB(A)	Fläche in km³	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
55 bis 65 dB(A) LDEN	19	2.016	40	1
65 bis 75 dB(A) LDEN	7	216	0	0
> 75 dB(A) LDEN	2	22	0	0

	L	Lärmkennziffer (LKZ)			
Hann. Münden	LDEN	LNight			
	19.448	32.732			

2.3 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Eisenbahnlärm

Eine Bewertung der geschätzten Personen, die Eisenbahnlärm ausgesetzt sind erfolgt aufgrund mangelnder Zuständigkeit nicht. Hier wird auf das zuständige Eisenbahn-Bundesamt verwiesen (siehe Kap. 2.2)

Hauptverkehrsstraßenlärm

Eine erste Bewertung der geschätzten Personen, die Straßenlärm ausgesetzt sind, orientiert sich an den nationalen Grenz- und Richtwerte (Anlage 1).

Straßenlärm - Verkehrslärmschutzverordnung (16. BlmSchV)

Für Lärmschutz beim Neubau und der wesentlichen Änderung von Straßen (Lärmvorsorge) bestehen gesetzliche Regelungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG) und der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Die gesetzlichen Regelungen schreiben vor, dass die nach Gebietsnutzungen gestaffelten und in der 16. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte (IGW) einzuhalten sind.

In Hann. Münden sind demnach 300 Menschen Tags und 600 Menschen Nachts Schallpegeln **oberhalb** der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. Blm-SchV) für Wohngebiete ausgesetzt (siehe Anlage 1).

	Grenzwerte für den Neubau oder die wesentlichen Änderungen von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge - 16. BImSchV)		(belastete Mo	Münden enschen nach EB³)
	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Menschen	Menschen
			LDEN dB(A)	LNight dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime,	57	47	0	0
Reine Wohngebiete	59	49	300	600
Allgemeine Wohngebiete	59	49	(> 60 bis 70)	(> 50 bis
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	64	54		60)
Gewerbegebiete	69	59	0	0

Zur genauen Ermittlung der Überschreitung dieser Grenzwerte ist eine Berechnung nach der nationalen Rechenvorschrift RLS-19²⁰ (ehemals RLS-90²¹) erforderlich, die von der hier im Rahmen der Lärmkartierung nach ULR anzuwendenden VBUS abweichen kann.

Die Immissionsschutzbelange für Neubauprojekte können im Rahmen der Lärmaktionsplanung nicht bewertet werden, sondern erfolgen im jeweiligen Genehmigungsverfahren.

²⁰ Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen RLS-19. Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen 2019.

²¹ Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90), Bundesministerium für Verkehr 1990

Straßenlärm – VLärmSchR 97²² (Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes)

Seit 1978 ermöglicht die sogenannte **Lärmsanierung** bei bestehenden Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes, die nicht neu gebaut oder wesentlich geändert werden, Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen. Die Lärmsanierung wird als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen durchgeführt. Voraussetzung für die Lärmsanierung ist die Überschreitung der folgenden Auslösewerte, die am 01.08.2020 erneut abgesenkt wurden und sich somit weiter an die Immissionsgrenzwerte der Lärmvorsorge annähern.

In Hann. Münden sind demnach 100 Menschen Tags und 200 Menschen Nachts Schallpegeln **oberhalb** der Immissionsgrenzwerte der VLärmSchR 97 für Wohngebiete ausgesetzt (siehe Anlage 1).

	Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes (inkl. Absenkung des Nationalen Verkehrslärmschutzpaket II – Bundeshaushalt 2017) Lärmsanierung: bestehende Straßen und Schienenwege Neu: Absenkung der Auslösewerte vom 01.08.2020		Hann. Münden (belastete Menschen nach VBEB ³)	
	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Menschen	Menschen
			LDEN dB(A)	LNight dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime,	67	57	0	0
	64	54		
Reine Wohngebiete	67	57	100	200
	64	54	(> 65 bis 70)	(> 55 bis 60)
Allgemeine Wohnge- biete	67	57		
	64	54		
Dorf-, Misch- und Kern- gebiete	69	59		
	66	56		
Gewerbegebiete	72	62	0	0

Anmerkung: Die Auslösewerte für die Sanierung an Straßen in der Baulast des Bundes wurden am 01.08.2020 abgesenkt.²³ (siehe Anlage 1.3)

²² Mit dem Bundeshaushalt 2010 wurde entsprechend dem Nationalen Verkehrslärmschutzpaket II eine Absenkung der Immissionsgrenzwerte um jeweils 3 dB für eine Lärmsanierung an Bundesfernstraßen beschlossen, die Grenzwerte liegen mithin nunmehr bei 67 dB am Tag und 57 dB in der Nacht (BT-Drucks. 17/5077, S. 1f.)

Zum 01.08.2020 wurden die Immissionsgrenzwerte erneut abgesenkt. BMVI: https://www.bmvi.de/DE/Themen/Mobilitaet/Laerm-Umweltschutz/Laermvorsorge-Laermsanierung-Bundesfernstrassen/Laermvorsorge-Laermsanierung-Bundesfernstrassen.html

23 BMVI, https://www.bmvi.de/DE/Themen/Mobilitaet/Laerm-Umweltschutz/Laermvorsorge-Laermsanierung-Bundesfernstrassen/Laermvorsorge-Laermsanierung-Bundesfernstrassen/Laermvorsorge-Laermsanierung-Bundesfernstrassen.html, Zugriff am 16.09.2020

Für die Lärmvorsorge und die Lärmsanierung gilt, dass vorrangig aktive Lärmschutzmaßnahmen umzusetzen sind. Aktive Lärmschutzmaßnahmen vermindern die Emissionen an der Quelle bzw. auf dem Ausbreitungsweg. Aktive Maßnahmen sind z.B. Lärmschutzwähle, Lärmmindernde Fahrbahnbeläge etc.

Mit passiven Lärmschutzmaßnahmen sind bauliche Verbesserungen an lärmbetroffenen Gebäuden gemeint. Dazu zählen z. B. Lärmschutzfenster, Lüfter, Dämmung von Rollladenkästen oder Wänden. Passive Lärmschutzmaßnahmen werden dann vorgesehen, wenn aktive Lärmschutzmaßnahmen nicht ausreichen, nicht möglich sind bzw. ihre Kosten außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen.

Straßenlärm – Lärmschutz-Richtlinien-StV (Richtlinie straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm

Straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen kommen insbesondere in Betracht, wenn der vom Straßenverkehr herrührende Beurteilungspegel z.B. in der Gebietskategorie "Allgemeine Wohngebiete" von 70 db(A) zwischen 6.00 und 22.00 Uhr (tags) sowie 60 db(A) zwischen 22.00 und 6.00 Uhr (nachts) überschritten wird (Berechnung nach RLS-90).

Als straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen kommen z.B. Verkehrslenkung, Lichtzeichenregelung, Geschwindigkeitsbeschränkungen und Verkehrsverbote in Betracht.

In Hann. Münden sind demnach keine Menschen Schallpegeln über den Richtwerten, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutz-Richtlinie-StV) in Betracht kommen, ausgesetzt (siehe Anlage 1).

	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen (Lärmschutz-Richtlinie-StV)		Hann. Münden (belastete Menschen nach VBEB³)	
	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	LDEN dB(A)	LNight dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime,	70	60	0	0
Reine Wohngebiete	70	60		
Allgemeine Wohnge- biete	70	60	0	0
Dorf-, Misch- und Kern- gebiete	72	62		
Gewerbegebiete	75	65	0	0

Hinweis:

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungsrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als LDEN und LNight dargestellten Werten (siehe auch Kap. 1.5).

Zusammenfassung der Ergebnisse – Hauptverkehrsstraßen -

Die Bewertung der Lärmbetroffenheit in Hann. Münden anhand eines Vergleiches von Grenz- und Richtwerten nach deutschem Recht mit den Lärmkartierungsergebnissen zeigt, dass im Stadtgebiet und in den betroffenen Ortsteilen von Hann. Münden die Richtwerte für den Anspruch von straßenverkehrsrechtlichen Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutz-Richtlinien-StV) nicht übertroffen werden. Allerdings liegen Überschreitungen vor, wenn die Grenz- und Richtwerte der Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) und die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) herangezogen werden.

2.4 Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Auswertung der Hotspotanalyse

Zur Identifizierung für besonders lärmbetroffene Bereiche an den Hauptverkehrsstraßen, wurde auf Grundlage der vom GAA Hildesheim bereitgestellten Eingangsdaten eine Hotspotanalyse durchgeführt. Mittels einzelner Fassadenpegel können so besonders belastete Bereiche anhand der unterschiedlichen Gebietskategorien des Flächennutzungsplanes (FNP - Wohn- und Mischbauflächen) sowie der Bebauungspläne (B-Plan - Allgemeine Wohngebiete, Misch- und Gewerbegebiete) identifiziert werden und die von der ZusLLG auf 100 (belastete Menschen) gerundeten Ergebnisse überprüft und auf Wohngebäuden übertragen werden. Aus Datenschutzgründen wird auf die Darstellung der gemeldeten Personen in den Wohngebäuden (Betroffenenzahl) verzichtet.

Die Ergebnisse werden anhand von Karten (Anlage 3) dargestellt und wie folg erläutert: Die Auswertung der Hotspotanalyse erfolgt zweistufig.

Kartensatz 1 (Anlage 3) - am stärksten lärmbelasteten Wohngebäude mit

Fassadenpegel Tag > 70 db(A) und Nacht > 60 db(A)

Die Auswertung ergibt besonders lärmbetroffene Bereiche in den Stadtteilen Innenstadt, Altmünden, Blume und Hermannshagen sowie den Ortschaften Laubach und Hedemünden (Übersichtskarte).

In der **Innenstadt** ist ein Teilabschnitt der Fuldabrückenstraße mit 4 Gebäuden (Besonderes Wohngebiet – B-Plan) und der Kasseler Str. mit 3 Gebäuden (FNP-Mischbaufläche) betroffen. Die Fassadenpegel erreichen im Besonderen Wohngebiet am Tag (Lden) 71 – 74 db(A) und in der Nacht (Lnight) 62 – 65 db(A) und im Mischgebiet am Tag (Lden) 69– 73 db(A) und in der Nacht (Lnight) 60 – 64 db(A).

In **Altmünden** ist ein Teilabschnitt entlang der Veckerhäger Str. mit 1 Gebäude im Allgemeinen Wohngebiet (B-Plan) und 4 Gebäuden im Mischgebiet (B-Plan) betroffen. Die Fassadenpegel erreichen im Allg. Wohngebiet am Tag (Lden) 69 db(A) und in der Nacht (Lnight) 60 db(A) und im Mischgebiet am Tag (Lden) 69– 71 db(A) und in der Nacht (Lnight) 60 – 62 db(A).

Im Stadtteil **Blume** ist ein Teilabschnitt entlang des Steinweges mit ca. 20 Gebäuden im Mischgebiet (B-Plan) betroffen. Die Fassadenpegel erreichen im Mischgebiet am Tag (Lden) 69–72 db(A) und in der Nacht (Lnight) 60 – 63 db(A).

In **Hermannshagen** ist ein Teilabschnitt entlang der Hedemündener Str. mit 1 Gebäude innerhalb der Wohnbauflächen (FNP) und 4 Gebäuden innerhalb der Mischbauflächen

(FNP) betroffen. Die Fassadenpegel erreichen innerhalb der Wohnbaufläche am Tag (Lden) 69 db(A) und in der Nacht (Lnight) 60 db(A) und innerhalb der Mischbaufläche am Tag (Lden) 69–71 db(A) und in der Nacht (Lnight) 60 – 62 db(A).

Im Ortsteil **Laubach** sind einige Gebäude in den Außenbereichslagen "Letzter Heller" und "An den Marwiesen" betroffen. Wohnbebauung im Außenbereich ist entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit als Kern-, Dorf-, Mischgebiet zu beurteilen (Lärmschutz-Richtlinie-StV). Die Fassadenpegel erreichen in diesen Außenbereichslagen am Tag (Lden) 68 - 72 db(A) und in der Nacht (Lnight) 60 – 63 db(A).

Im Ortsteil **Hedemünden** sind zwei Gebäude in den Außenbereichslagen nördlich der BAB 7 betroffen. Wohnbebauung im Außenbereich ist entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit als Kern-, Dorf-, Mischgebiet zu beurteilen (Lärmschutz-Richtlinie-StV). Die Fassadenpegel erreichen in diesen Außenbereichslagen am Tag (Lden) 68 db(A) und in der Nacht (Lnight) 60 – 61 db(A).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass je nach Gebietskategorien die Orientierungswerte leicht bis deutlich überschritten werden. Dem Baulastträger wird empfohlen auf dieser Grundlage eine Überprüfung der entsprechenden lärmbetroffenen Bereiche nach der ab 01.03.2021 geltenden nationalen Rechenvorschrift RLS-19 durchzuführen, die hier nur stichprobenartig nach der alten Rechenvorschrift RLS-90 erfolgen konnte (Anlage 3), um ggf. geeignete Lärmsanierungsmaßnahmen bzw. straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen.

Kartensatz 2 (Anlage 3) – Gegenüberstellung der Fassadenpegel

Tag > 67 db(A) und Nacht > 57 db(A) und Tag > 64 db(A) und Nacht > 54 db(A) (Senkung der Auslösewerte zum 01.08.2020)

In einem zweiten Auswertungsschritt der Hotspotanalyse werden die Fassadenpegel orientiert an den Grenzwerten für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes (VLärmSch R 97) mit der zum 01.08.2020 vereinbarten Absenkung der Auslösewerte um 3 db(A) gegenübergestellt. Diese Auswertung zeigt gegenüber der ersten Darstellung deutlich die Auswirkung der unterschiedlichen Immissionsgrenzwerte, hier jeweils um 3 db(A) und die damit verbundene Erhöhung der Betroffenenzahl bzw. lärmbelasteter Gebäude. Auf die tabellarische Darstellung der Werte wird aufgrund der Übersichtlichkeit verzichtet (Die Daten können im Einzelfall abgefragt werden). Beschriftet sind die Fassadenpegel jeweils nur mit dem sensibleren Wert Lnight.

Auch diese Auswertung ergibt lärmbetroffene Bereiche in den Stadtteilen Innenstadt, Altmünden, Blume und Hermannshagen sowie den Ortschaften Laubach und Hedemünden (Übersichtskarte).

Dabei ist anzumerken, dass sich die Betroffenenzahl in der Innenstadt, in Altmünden, an der Blume und in Hermannshagen in den betroffenen Teilbereichen deutlich erhöht.

In **Laubach** und **Hedemünden** sind durch die Herabsenkung der Auslösewerte nicht mehr nur die Außenbereichslagen betroffen, sondern auch die nordöstlich gelegenen Wohn- und Mischgebiete an der "Laubacher Str." und "Uhleneike" in Laubach sowie nördliche Randbereiche des Wohngebietes "Am Fuchsberg" in Hedemünden.

Zusammenfassend wird auch hier dem Baulastträger empfohlen die bereits in der Vergangenheit umgesetzen Lärmsanierungsmaßnahmen zu überprüfen und ggf. weitere Lärmsanierungsmaßnahmen einzuleiten.

3 Maßnahmenplanung

Das Thema "Verkehrslärm" kann in Hann. Münden, wie in vielen anderen Städten auch, nicht nur auf die im Rahmen der EU-Umgebungslärmrichtlinie betrachteten Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstraßen und Großflughäfen beschränkt werden sondern der Verkehrslärm beeinträchtigt das Stadtleben und seine Bewohner auch an anderer Stelle. Aus diesem Grund wird bei der Maßnahmenplanung das ganze Stadtgebiet sowie betroffene Ortsteile berücksichtigt.

Mit der Aufstellung der Lärmaktionspläne sollen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen dargestellt werden sowie eine Maßnahmenplanung zur Verminderung der Lärmereignisse aufgestellt werden. Dabei berücksichtigen die rechtlichen Regelwerke weder Zuständigkeitsbereiche noch eine Umsetzungskompetenz zwischen den Kommunen und zuständigen Baulastträgern. Es können folglich nur Empfehlungen und Anregungen an den zuständigen Baulastträger weitergegeben bzw. in Beteiligungsverfahren Dritter eingebracht werden.

Für die im Rahmen der LAP betrachteten Hauptverkehrsstraßen B3, B 80 und B496 ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) sowie für die BAB 7 die Autobahn GmbH des Bundes (seit 01.01.2021) der zuständige Baulastträger bzw. als Baulastträger beauftragt. Für die Haupteisenbahnstrecken 1733, 6343 und 1732 ist die DB Netz AG der zuständige Baulastträger.

Die Baulastträger sind verantwortlich für den Lärmschutz (aktiv oder passiv) und die Lärmsanierungsmaßnahmen im unmittelbaren Umfeld der jeweiligen Hauptverkehrsadern.

Darüber hinaus ist es Aufgabe der Kommune, im gesamten Stadtgebiet durch eine Vielzahl begleitender Maßnahmen zur Verkehrsreduzierung und zum Lärmschutz beizutragen. In der Stadt Hann. Münden sind viele Teile des Stadtgebietes durch verschiedene Lärmquellen beeinträchtigt, aus diesem Grund kann das Thema Lärmschutz grundsätzlich nur umfassend und langfristig betrachtet werden.

Jede durchgeführte Lärmschutzmaßnahme kann nur einen Teilerfolg in einem Teilbereich abbilden. Dabei werden sowohl kommunale Maßnahmen und Ziele sowie die Maßnahmenvorschläge aus der Öffentlichkeit (vgl. Anlage 6-2) berücksichtigt als auch Beteiligungen in der Maßnahmenplanung Dritter. Bei Planungen Dritter oder anderer Baulastträger kann die Stadt nur bedingt Einfluss nehmen.

Die Stadt Hann. Münden wird auch zukünftig die Auswirkungen des Verkehrslärms bei ihren planerischen Entscheidungen berücksichtigen, und Maßnahmen der Lärmvorsorge, Lärmminderung oder Schallschutzmaßnahmen (z.B. in der Bauleitplanung) nach Bedarf festsetzen bzw. bei Maßnahmen Dritter (vor allem Bund, Land und Landkreis) auf die Belange des Lärmschutzes hinweisen und sofern erforderlich, Schutzmaßnahmen einfordern.

3.1 Vorhandene Maßnahmen und grundsätzliche Ziele zur Lärmminderung

Im Rahmen der LAP wurden durch das Niedersächsische Umweltministerium entlang der BAB 7 sowie der Bundesstraße bereits mehrere Lärmschutzwände kartiert (Anlage 4).

Weitere passive und aktive **Lärmsanierungsmaßnahmen** wurden in den vergangenen Jahren durch die entsprechenden Baulastträger (Bundesstraßen und Haupteisenbahnstrecken) durchgeführt.

Eine Zusammenstellung der bereits durchgeführten Maßnahmen kann nur durch den Baulastträger erfolgen. Im Rahmen der Beteiligung wurde keine Zusammenstellung durchgeführter Maßnahmen eingebracht.

Grundsätzlich fordert die Stadt Hann. Münden die Baulastträger auf, die bereits in der Vergangenheit umgesetzten Lärmsanierungsmaßnahmen zu überprüfen und ggf. weitere Lärmsanierungsmaßnahmen einzuleiten.

Darüber hinaus wurden durch die Stadt Hann Münden folgende Maßnahmen bzw. Ziele zur Verkehrsminderung und Lärmminderung umgesetzt und bei Verfahren anderer Baulastträger eingefordert:

<u>Flugverkehr</u>

- Einbringung kommunaler Interessen in Fluglärmkommissionen
- Wahrung/ Sicherung immissionsarmer Flugrouten und Anflugverfahren
- Monitoring der tatsächlich geflogenen Flugrouten und ggf. Beschwerdeführung
- Ausschluss eines regelmäßigen Nachtflugbetriebs

Bahnverkehr

- Nachbesserung und Erweiterung bestehender Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Bahnstrecken sowie Ausbau und Erhalt von lärmmindernden Gehölzstreifen
- Einbringung kommunaler Interessen in Planungen Dritter (Bsp. Kurve Kassel)
- Eingrenzung des Güterverkehrs insbesondere zur Nachtzeit ggf. durch Geschwindigkeitsbegrenzung
- Regelmäßiges Schleifen der Schienen (Bsp. Besonders überwachtes Gleis (BÜG)) sowie konsequenter Umbau auf lärmreduzierende Technik (Flüsterräder)

Verkehrsstraßen und Stadtgebiet allgemein

- Verkehrsberuhigungsmaßnahmen (Bsp. Geschwindigkeitsreduzierung, Etablierung von Verkehrsinseln und verengende Straßenmöbilierung bzw. Grünanpflanzungen) auch an klassifizierten Straßen (Bsp. Ortseingang Gimte, B80 vor Hedemünden)
- Sukzessiver Umbau von Ampelsystemen auf Kreisverkehr (Bsp. Weserbrückenköpfe)
- Tempo 30 Zonen im Stadtgebiet
- Tempo 30 Zonen auf Teilstrecken (in besonders lärmbetroffenen Bereichen) der Bundesstraßen
- Förderung und Einbau von Schallschutzfenstern an Lärmhotspots in Kooperation mit dem Baulastträger

- Regelmäßige Überprüfung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten insbesondere an Lärmhotspots
- Ausbau und Instandhaltung der Fahrradinfrastruktur (Bsp. Etablierung von Fahrradbügeln, Ausschilderung der Radwege, Zertifizierung der Radfernwege) und Stärkung intermodaler Knoten (Bsp. Fahrradabstellanlagen, Fahrradparkhaus)
- Etablierung von Fahrradschutzstreifen (Bsp. Vogelsang, Wilhelmshäuser Straße) Überprüfung Netzschlüssigkeit Fernradwege

3.2 Begleitende Maßnahmen und Ziele zur Lärmminderung und Lärmreduzierung

- Bauleitplanung (nach Bedarf Lärmschutzfestsetzungen sowie Beachtung der Verkehrsführung und Anbindung)
- Entwicklung und Sicherung der Nahversorgung in der Fläche (Bsp. Fußläufige Erreichbarkeit)
- Dezentrale Daseinsversorgung (Bsp. Stadt der kurzen Wege)
- Ausbau und Erhalt des öffentlichen Nahverkehrs
- Umsetzung des Masterplans Zukunftsfähiger Radverkehr (Landkreis Göttingen)
- Rezertifizierung der vorhandenen Infrastrukturen (Bsp. Staatlich anerkannter Erholungsort)
- Regelmäßige Verkehrsschauen mit dem Schwerpunkt lärmarme Verkehrsmittel (Bsp. Fahrradspezifische Verkehrsschau)
- Lärmsensibilisierung (Bsp. 5 ruhige Minuten, Lärmspaziergänge)
- Ausbau und Erhalt der städtischen Freiraum- und Grünflächen, lärmreduzierender Gehölzstreifen sowie der Naherholgungsräume (z.B. im Stadtwald)
- Umsetzung der Maßnahmen aus der Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (2020)

Die vorhandenen und begleitenden Maßnahmen und Ziele zur Lärmminderung sind nicht abschließend und werden im Rahmen der regelmäßigen Evaluierung des Lärmaktionsplanes unter Beteiligung der Baulastträger sowie Träger öffentlicher Belange (TöB) und der Öffentlichkeit angepasst und fortgeschrieben.

3.3 Geplante Maßnahmen zur Lärmminderung für die nächsten fünf Jahre

In der Stadt Hann. Münden sind viele Teile des Stadtgebietes durch verschiedene Lärmquellen beeinträchtigt, aus diesem Grund kann das Thema Lärmschutz grundsätzlich nur umfassend und langfristig betrachtet werden.

Neben den bereits vorhandenen und begleitenden Maßnahmen werden die grundsätzlichen Ziele zur Lärmminderung fortlaufend in eigene oder Verfahren Dritter eingebracht. Eine Konkretisierung und zeitliche Priorisierung kann aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten und Baulastträgern nur bedingt formuliert werden.

In der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden viele neue, aber auch bereits in städtischer Planung oder Umsetzung befindliche konkrete Vorschläge zur Lärmminderung benannt. Seitens der zuständigen Baulastträger wurden im Rahmen der Beteiligung keine Maßnahmenvorschläge eingebracht.

Im Rahmen der **erstmaligen Aufstellung** des LAP wurden in der Dokumentation (vgl. Anlage 6-2) die eingebrachten Maßnahmenvorschläge zur Übersichtlichkeit nach den jeweiligen Zuständigkeiten (Baulastträgern) sowie den betroffenen Stadtgebieten und Ortsteile eingeordnet.

Sofern einzelne Maßnahmenvorschläge im Kapitel 3 "Maßnahmenplanung" nicht im Detail berücksichtigt werden konnten, werden sie zukünftig sowohl bei der kommunalen Planung als auch bei der Planung Dritter geprüft und in die jeweiligen Verfahren mit eingebracht.

Nach dem Ratsbeschluss wird der LAP mit der Anlage 6-2 **als Prüfauftrag** an die beteiligten Fachdienste und Baulastträger zur Kenntnisnahme und Umsetzung der Maßnahmenplanung weitergeleitet.

Im Rahmen der Evaluation (2022 – 2024) sollen die **Ergebnisse der Prüfaufträge** durch die Fachdienste und zuständigen Baulastträger in einer differenzierten Darstellung der einzelnen Lärmminderungsmaßnahmen mit ggf. zeitlichen Priorisierungen für Planung und Umsetzung oder ggf. erfolgter Umsetzung vorgenommen werden.

Die Stadt Hann. Münden wird auch zukünftig die Auswirkungen des Verkehrslärms bei ihren planerischen Entscheidungen berücksichtigen, und Maßnahmen der Lärmvorsorge, Lärmminderung oder Schallschutzmaßnahmen (z.B. in der Bauleitplanung) nach Bedarf festsetzen bzw. bei Maßnahmen Dritter (vor allem Bund, Land und Landkreis) auf die Belange des Lärmschutzes hinweisen und sofern erforderlich, Schutzmaßnahmen einfordern

3.4 Schutz ruhiger Gebiete - Festlegung und geplante Maßnahmen

Anlass/Ziel

Der Umgebungslärm in den Siedlungsgebieten Hann. Mündens hat in den letzten Jahrzehnten deutlich zugenommen. Die Bevölkerung reagiert immer sensibler auf den Umgebungslärm und sucht Ausgleich in Gebieten, die vergleichsweise ruhig sind. Dies sind in Hann. Münden insbesondere die ausgedehnten Waldgebiete. Im Rahmen der Lärmaktionsplanung sollen ruhige Waldgebiete identifiziert und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der Ruhigen Gebiete im Wald festgelegt werden.

Ruhige Gebiete außerhalb von Ballungsräumen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie keinem relevanten Verkehrs-, Industrie-, Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt sind. Dies gilt nicht für Geräusche im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft.

Eindeutige Vorgaben zur Abgrenzung ruhiger Gebiete (z.B. bestimmte Lärmpegel) gibt es nicht.

Die Abgrenzung erfolgt unter den Gesichtspunkten der Lärmvorsorge und der Lärmminderung. Zur Lärmvorsorge sollen innerhalb der Ruhigen Gebiete Ruhezonen ausgewiesen werden, in denen ein Umgebungslärmpegel von LDEN 55 dB und LN 35 dB nach fachlicher Einschätzung bereits eingehalten ist. Die Ruhezonen werden ergänzt durch Entwicklungsruhezonen, in denen zumindest einer der vorgenannten Werte erreicht ist und die durch Lärmminderungsmaßnahmen zu Ruhezonen entwickelt werden sollen.

Abgrenzung und Festlegung Ruhiger Gebiete im Wald

Die Abgrenzung ruhiger Waldgebiete im Rahmen dieser Lärmaktionsplanung erfolgt in mehreren Schritten (siehe Erläuterung Anhang 5):

Im Abgleich mit den Verkehrslärmquellen und in Abwägung mit einschlägigen Zielkonzepten und Nutzungsansprüchen werden folgende Ruhegebiete (Ruhezonen und Entwicklungsruhezonen) festgelegt:

- 1. Ruhegebiet "Bramwald" als Ruhezone
- 2. Ruhegebiet "Blümer Berg" als Ruhezone und Entwicklungsruhezone
- 3. Ruhegebiet "Hedemünder Wald" als Entwicklungsruhezone
- 4. Ruhegebiet "Kaufunger Wald/Steinberg-Hühnerfeld" als Ruhezone und Entwicklungsruhezone
- 5. Ruhegebiet "Hann. Münden" als Entwicklungsruhezone

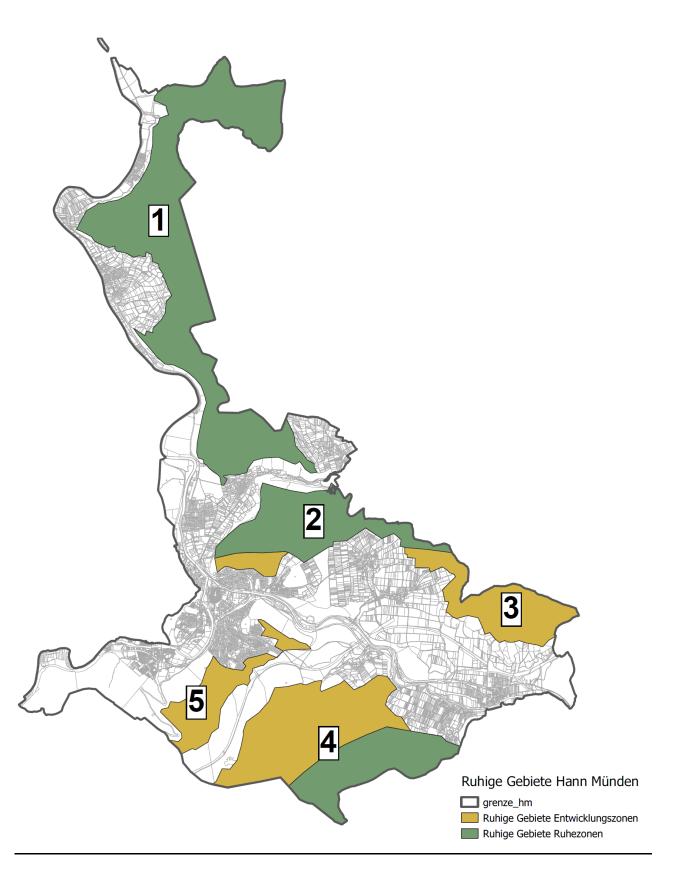


Abbildung 3:Ruhige Gebiete Hann. Münden, Ruhezonen und Entwicklungszonen

Qualitätsziele

Innerhalb der Ruhegebiete sollen die Ruhezonen durch Lärmvorsorgemaßnahmen gesichert und der Umgebungslärm in den Entwicklungszonen gemindert werden. Dabei soll durch kurzfristige Maßnahmen verhindert werden, dass der Umgebungslärm in den Ruhegebieten weiter zunimmt. Mittel- und langfristige Maßnahmen sollen dazu führen, dass der Umgebungslärm nachhaltig gemindert wird.

Sicherungs- bzw. Zielwerte für die Ruhegebiete sind LDEN 55 dB(A), LNight 35 dB(A).

Potentielle Maßnahmen zur Lärmvorsorge und Lärmminderung in den Ruhegebieten

- Leitung der lärmintensiven Verkehre z.B. durch verbesserte Ausschilderung, Bündelung lärmintensiver Verkehre möglichst außerhalb der Ruhegebiete und ggf. Einrichtung von Shuttle-Verkehren bei stärker frequentierten Veranstaltungen in den bestehenden Erholungseinrichtungen
- Förderung lärmarmer Verkehre z.B. durch verbesserte Ausschilderung, Ausbau der Fuß- und Radwegeverbindungen, Einbindung der Ruhegebiete in das ÖPNV-Netz (Ausflugshaltestellen), bessere Vernetzung/Umstiegsmöglichkeiten
- Förderung des sanften Tourismus z.B. durch geführte Tourenangebote, Vernetzung/Kooperationen der Anbieter, öffentliche waldpädagogische Maßnahmen
- Lärmsensibilisierung z.B. durch Schallwahrnehmungsübungen, Ruheerlebnisangebote, meditatives Waldbaden
- Lärmsanierung an der A7
- Lärmsanierung an den Haupteisenbahnstrecken (hier: Streckennr. 1733, 6343, 1732)
- Minimierung des Fluglärms z.B. durch Flugroutenmonitoring und Sicherung der bestehenden Standardflugrouten.
- Open-Air-Veranstaltungen mit life-Musik oder mehr als 100 Besucher nur als seltenes Ereignis, d.h. max. 10x im Jahr.
- Freistellung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft

Die Ausweisung der Ruhigen Gebiete hat das vorrangige Ziel, bestehende Ruhezonen im Wald zu sichern und in den Entwicklungszonen die bestehende Verlärmung zu reduzieren. Maßnahmen, die dem Ziel zuwiderlaufen, sind mit der Lärmaktionsplanung nicht vereinbar.

Wichtig ist, die Sensibilität in der Wahrnehmung und die Achtsamkeit im Umgang mit dem Naturraum und damit auch mit dem Wald zu fördern. Angesichts zunehmender Waldschadensgebiete bedarf die Forstwirtschaft besonderer Aufmerksamkeit und Rücksicht. Wegen Windbruchgefahren, forstwirtschaftlicher Pflanz- und –pflegemaßnahmen und dem Holzeinschlag sind nicht immer alle Waldgebiete und Wegeverbindungen begeh- oder befahrbar. Die forstwirtschaftlichen Maßnahmen sind zum Erhalt des Waldes existentiell und deshalb im Zweifel vorrangig.

Die Lärmaktionsplanung wendet sich hinsichtlich möglicher Maßnahmen und Nutzungen an unterschiedlichste Träger (z.B. Naturpark, Umweltverbände, Straßenbaulastträger, Deutsche Bahn). Im Rahmen der Lärmaktionsplanung können die einzelnen Maßnahmen nicht abschließend bewertet werden.

Unabhängig von der Lärmaktionsplanung sollte es selbstverständlich sein, dass Maßnahmen und Veranstaltungen nur im Einvernehmen mit den betroffenen Waldeigentümern erfolgen.

3.5 Langfristige Strategien zum Schutz von Umgebungslärm

Das Mobilitätsverhalten erzeugt nicht nur Verkehrslärm, der zu hohen Beeinträchtigungen für den Menschen führt, sondern der gesamte Verkehrssektor ist damit auch einer der größten CO₂-Emittenten. In diesem Zusammenhang sind die langfristigen Strategien "Vermeidung von Verkehr" und "Verlagerung von Verkehr auf umweltfreundliche Mobilitätsformen" nicht nur als Klimaschutz zu verstehen, sondern werden langfristig maßgeblich zum Lärmschutz beitragen. Der LK Göttingen hat das Klimaschutzkonzept 2018 für die Jahre 2018 – 2023²⁴ fortgeschrieben, die Stadt Hann. Münden hat das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) aus dem Jahr 2008 im Jahr 2020 um die Themenfelder Klimaanpassung, Klimaschutz, Grün- und Freiraumstruktur ergänzt.²⁵

Als zentrale Strategien ist geplant:

- Der Umstieg auf umweltschonende Mobilitätsformen
- Die Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs durch:
- → Förderung Radverkehr
- → Förderung E-Mobilität
- → Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs

Kontinuierlich sollen weiterhin mit den zuständigen Baulastträgern der Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken Strategien und Maßnahmen zur Lärmminderung (vgl. Kap. 3.1 und 3.2) erarbeitet und gefördert werden sowie regelmäßig die Nachbesserung der bestehenden Schallschutzmaßnahmen sowie der Ausbau der Schallschutzmaßnahmen

- an Hauptverkehrsstraßen
- an der BAB 7
- an den Haupteisenbahnstrecken

überprüft und in den entsprechenden Verfahren eingefordert werden.

3.6 Bundesverkehrswegeplan (BVWP)

Der Bundesverkehrswegeplan (BVWP) stellt als wichtigstes Instrument der Verkehrsinfrastrukturplanung des Bundes die verkehrspolitischen Weichen für die kommenden 10 bis 15 Jahre. Er betrachtet dabei sowohl die Bestandsnetze als auch Aus- und Neubauprojekte im Bereich der Verkehrsträger Straße, Schiene und Wasserstraße.

Die im Bundesverkehrswegeplan bewerteten Vorhaben werden einer Nutzen-Kosten-Analyse unterzogen und zusätzlich umwelt- und naturschutzfachlich, raumordnerisch und städtebaulich beurteilt. Auf dieser Basis werden sie in verschiedene Dringlichkeitskategorien eingruppiert. Aktuell gilt der Bundesverkehrswegeplan 2030.

Im aktuellen Bundesverkehrswegeplan 2030 sind keine Maßnahmen im Stadtgebiet von Hann. Münden geplant.

²⁴ https://www.landkreisgoettingen.de/unser-landkreis/klimaschutz/klimaschutzkonzepte/abschlussberichte-mit-ergaenzungen.html

²⁵ Integriertes Stadtentwicklungskonzept 2008 Hann. Münden, Aktualisierung 2020 um Themenfelder Klimaanpassung, Klimaschutz, Grün- und Freiraumstruktur

3.7 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der lärmbelasteten Personen

Ein Hinweis auf eine Reduzierung kann der Gegenüberstellung der Schätzwerte der lärmbelasteten Menschen 2018 – 2012 (siehe Kap. 2.1) entnommen werden. Eine belastbare Aussage kann nicht getroffen werden, da die verschiedenen Maßnahmen der unterschiedlichen Baulastträger sich auf das gesamte Stadtgebiet auswirken und nicht nur auf die hier im Rahmen der LAP betrachteten Teilabschnitte der Hauptverkehrsstraßen bzw. die entsprechenden Betroffenenzahlen.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung des LAP

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung des LAP und Mitwirkung der Öffentlichkeit

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hann Münden hat am 18.06.2018 die Umsetzung der LAP innerhalb der 3. Stufe beschlossen. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange wurde in einem ersten Verfahrensschritt der "Vorentwurf des LAPs" vom 09.11.2020 bis zum 07.01.2021 öffentlich mit der "Bewertung der Lärmsituation" ausgelegt (Amtliche Bekanntmachung vom 06.11.2020). Im Rahmen der Beteiligung wurde eine öffentliche Informationsveranstaltung zur Erläuterung der Lärmaktionsplanung sowie der Maßnahmenentwicklung geplant, die aufgrund der beschränkenden Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie (COVID 19) nicht stattfinden konnte. Zur Sicherstellung einer angemessenen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde ersatzweise ein Fragebogen entwickelt, die Offenlage und Frist zur Stellungnahme verlängert sowie über die lokale Presse informiert.

Als Träger öffentlicher Belange (TöB) wurden mit Schreiben vom 05.11.2020

- Landkreis Göttingen
- Deutsche Bahn AG, DB Netz AG und Eisenbahn- Bundesamt Außenstelle Hannover
- Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Bad Gandersheim
- Gesundheitsamt Stadt/LK Göttingen
- Polizei Niedersachsen
- Niedersächsische Landesforsten und Niedersächsische Forstamt Reinhausen
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- Landwirtschaftskammer und Bauernverband

sowie die städtischen Betriebe und Dienststellen

Kommunale Dienste, Sicherheit und Ordnung, Stadtentwicklung, Liegenschaften und Sanierung, Wirtschaftsförderung und Stadtwald beteiligt.

Anregungen, Ergänzungen und Stellungnahmen wurden bis zur Abgabefrist am 30.01.2021 berücksichtigt sowie während der Bearbeitungszeit bis zum 20.10.2021 und sind in einem Bericht (Anlage 6) zusammengefasst.

Nach der Einarbeitung der Stellungnahmen und Ergänzungen wurde der Entwurf dem Rat zum Beschluss vorgelegt. Auf die ursprünglich geplante erneute Beteiligung der Öffentlichkeit musste aus Zeitgründen verzichtet werden. Diese wird im Rahmen der Evaluierung und Lärmaktionsplanung der 4. Runde (voraussichtlich 2022 – 2024) stattfinden.

4.2 Auswertung der Stellungnahmen aus der Offenlage sowie dem LAP-Fragebogen

Die Beteiligung der Öffentlichkeit, Baulastträger und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöB) sowie die eingegangenen Stellungnahmen und deren Abwägung und Berücksichtigung sind in der **Anlage 6** dokumentiert. Sofern es sich um redaktionelle Hinweise gehandelt hatte, wurden diese in den ENTWURF des LAP eingearbeitet.

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB) und Baulastträger

Aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Baulastträger gingen insgesamt 8 Stellungnahmen ein. Neben redaktionellen Hinweisen auf die entsprechenden Gesetzesgrundlagen bzw. Änderungen oder Hinweise auf eigene Verfahren (z.B. Lärmaktionsplanung des Eisenbahn-Bundesamtes) fand insbesondere das Thema Ausweisung "Ruhiger Gebiete" Beachtung. Eine erwünschte konstruktive Unterstützung bei der Maßnahmenplanung insbesondere durch den beteiligten Baulastträger erfolgte leider nicht.

Die entsprechende Abwägung und Berücksichtigung der Stellungnahmen ist in der Anlage 6-1 dokumentiert.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen insgesamt 51 Stellungnahmen aus verschiedenen Stadt- und Ortsteilen ein, davon 27 in Form des entwickelten Fragebogens. Die Mehrheit der teilnehmenden Bürger ist von Straßenlärm betroffen, knapp die Hälfte von Bahnlärm sowie einige von Flug- und Gewerbelärm. Dabei wurden häufig die konkreten Lärmereignisse zu den verschiedenen Tag- und Nachtzeiten beschrieben sowie eine Vielzahl von Maßnahmenvorschlägen eingebracht. Wie zu erwarten war, beziehen sich die Stellungnahmen der Bürger nicht nur auf die im Rahmen der EU-Umgebungslärmrichtlinie betrachteten Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstraßen, noch berücksichtigen sie die jeweilig unterschiedlichen Zuständigkeiten der Baulastträger. In der Dokumentation der Stellungnahmen (Anlage 6-2) aus der Öffentlichkeit werden die Maßnahmenvorschläge zur Übersichtlichkeit nach den jeweiligen Zuständigkeiten sowie den betroffenen Stadtgebieten und Ortsteile eingeordnet.

Sofern die einzelnen Maßnahmenvorschläge im Kapitel 3 "Maßnahmenplanung" nicht im Detail berücksichtigt werden konnten, werden sie zukünftig sowohl bei der kommunalen Planung als auch bei der Planung Dritter geprüft und in die jeweiligen Verfahren mit eingebracht.

Der Lärmaktionsplan wird nach dem Ratsbeschluss an die beteiligten Baulastträger zur Kenntnisnahme sowie Überprüfung und Umsetzung der Maßnahmenplanung weitergeleitet.

5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Die Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplan werden von der Stadt Hann. Münden getragen und beinhalten neben geringen Materialkosten hauptsächlich Personalkosten.

6 Evaluierung des LAP

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BlmSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplans werden dabei ermittelt und bewertet.

Im Rahmen der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie in der 4. Stufe (Lärmkartierung 2022) ist folgender Zeitplan vorgesehen:²⁶

Bis zum 30.06.2022 müssen strategische Lärmkarten für

- die Umgebung von Hauptverkehrsstraßen mit über 3 Mio. Kfz pro Jahr
- die Umgebung von Großflughäfen mit über 50.000 Flugbewegungen pro Jahr durch die ZUS LLGS erarbeitet werden.

Die ZUS LLGS erhebt und bereitet die Basisdaten (Gelände, Straßen, Gebäude, Einwohner, Lärmschutzeinrichtungen, Ampeln) für die Lärmkartierung vor mit dem Ziel daraus ein Berechnungsmodell zu generieren. Die beteiligten Gemeinden können die ermittelten Daten mithilfe einer Webanwendung kontrollieren und ergänzen und sorgen somit durch ihre Ortskenntnis dafür, dass die lokalen Gegebenheiten besser abgebildet werden. Anschließend integriert die ZUS LLGS die durch die Gemeinden geprüften Daten in das Berechnungsmodell und stellt den Gemeinden das Berechnungsergebnis in Form von Lärmkarten für die nachfolgende Lärmaktionsplanung zur Verfügung.

Bis zum **18.07.2024** sind durch die Kommunen **Lärmaktionspläne zu erarbeiten bzw. zu überarbeiten.**

Die o.g. Ballungsräume führen die Arbeiten zeitgleich in eigener Zuständigkeit durch. Der Bahnlärm wird durch das Eisenbahn Bundesamt (EBA) kartiert.

Für die Stufen 1-3 der Lärmkartierung (2007, 2012, 2017) waren in Deutschland vorläufige Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm (VBUSch, VBUS, VBUF, VBUI) und zur Ermittlung von Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (VBEB) anzuwenden. Seit dem 31.Dezember 2018 ist die Verwendung eines europaweit einheitlichen Berechnungsverfahrens vorgeschrieben (CNOSSOS-EU)²⁷. Die Umsetzung in nationales Recht erfolgte im Dezember 2018 durch die Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/larmschutz/eu_umgebungslarm/zeitplan_kartierungsumfang/zeitplan-und-kartierungsumfang-8565.html (Zugriff am 15.10.2020)

²⁷ Richtlinie (EU) 2015/996 der Kommission vom 19. Mai 2015 zur Festlegung gemeinsamer Lärmbewertungsmethoden gemäß der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

7 Inkrafttreten des LAP

Beschluss des Rates:

Der Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz wurde vom Rat der Stadt Hann. Münden am **16.12.2021** beschlossen.

"Hann Münden", den 17.12.2021

T. Dannenberg

(Der Bürgermeister)

Die Bekanntmachung erfolgte am: 18.12.2021

auf der Homepage der Stadt Hann. Münden sowie der Hessisch Niedersächsischen Allgemeinen Zeitung (HNA).

Link zum Aktionsplan im Internet:

https://www.hann.muenden.de/Rathaus-Politik/Städtebau/Lärmaktionsplanung

8 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lärmkartierung (Klimaschutz L-DEN (24 Std)						
Abbildung 2: Lärmkartierung (Klimaschutz L-Night (22.00-6.0	des Nieders.	Ministeriums f	für Umwelt,	Energie,	Bauen	und
Abbildung 3:Ruhige Gebiete H	lann. Mündei	n, Ruhezonen u	und Entwick	lungszone	en	24

9 Anlagenverzeichnis

1 Nationale Immissionsgrenz- und Richtwerte - Musteraktionsplan

- 1.1 Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes (Stand 29.08.2017)
- 1.2 Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes (Stand 12.04.2018)
- 1.3 Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes (Stand 01.08.2020)

2 Lärmkartierung des Nieders. Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (Stand 05.06.2018 – Strategische Lärmkartierung 3. Stufe)

- Lden Übersichtskarte Hann. Münden
- Lnight Übersichtskarte Hann. Münden
- Lden Detailkarte Blume-Hermannshagen
- Lden Detailkarte Hedemünden
- Lden Detailkarte Innenstadt-Blume
- Lden Detailkarte Kattenbühl
- Lden Detailkarte Laubach
- Lden Detailkarte Lippoldshauen
- Lnight Detailkarte Blume-Hermannshagen
- Lnight Detailkarte Hedemünden
- Lnight Detailkarte Innenstadt-Blume
- Lnight Detailkarte Kattenbühl
- Lnight Detailkarte Laubach
- Lnight Detailkarte Lippoldshausen

3 Auswertung Hotspotanalyse – eigene Darstellung (Übersichtskarten und Detailkarten – Stand September 2020 - Strategische Lärmkartierung 3. Stufe)

- Erläuterungstext
- Kartensatz 1 Fassadenpegel Tag > 70 db(A) und Nacht > 60 dB(A)
- Kartensatz 2 Fassadenpegel Tag > 67 db(A) und Nacht > 57 dB(A) mit der Gegenüberstellung Tag > 64 db(A) und Nacht > 54 dB(A) (Absenkung der Auslösewerte zum 01.08.2020)
- RLS 90-Berechnung Hann. Münden Stichprobe

4 Lärmschutzbauwerke des Nieders. Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (Stand 19.02.2019)

- Lärmschutzbauwerke Hann. Münden
- Lärmschutzbauwerke Hedemünden
- Lärmschutzbauwerke Laubach

5 Ruhige Gebiete – eigene Darstellung

- Begründung zur Entwicklung der Ruhigen Gebieten
- LAP Ruhige Gebiete Ruhezonen und Entwicklungszonen (eigene Darstellung)
- Lärmkartierung Bahn LDEN und LNIGHT (Quelle: Eisenbahn-Bundesamt)
- RLS 90-Berechnung Hann Münden (Quelle: ZUS LLGS, eigene Darstellung)
- RROP Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Erholung (Quelle: Entwurf RROP 2020 Landkreis Göttingen, eigene Darstellung)
- Flughafen Kassel-Calden Standardanflugrouten bei Westwindwetterlage

6 Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange

- Träger öffentlicher Belange (TöB) Auswertung der Stellungnahmen aus der Offenlage vom 09.11.2020 – 07.01.2021 sowie während der Bearbeitungszeit bis zum 20.10.2021
- Öffentlichkeit Auswertung der Stellungnahmen aus der Offenlage vom 09.11.2020 – 07.01.2021

Quellen der Kartendarstellung:

- Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen.
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim Abteilung 4 Zentrale Unterstützungsstelle Luftreinhaltung, Lärm, Gefahrstoffe und Störfallvorsorge (ZUS LLGS)
 - o Ergebnisse und Eingangsdaten der 3. Stufe der Lärmkartierung
 - Ergebnisdaten zur Visualisierung von besonders lärmbetroffenen Bereichen (Hotspotanalyse)
 - o RLS90-Berechnung Erweiterungsnetz Hann. Münden

Nutzungsbedingungen der Niedersächsischen Umweltdatenlizenz veröffentlicht unter https://numis.niedersachsen.de/daten/lizenzen/udl-gav/

10 Abkürzungsverzeichnis

BAB Bundesautobahn BImSchG Bundes-Immissions-Schutz-Gesetz	
BGBI Bundesgesetzblatt	
BMVI Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	
B-Plan Bebauungsplan	
BVWP Bundesverkehrswegeplan	
CNOSSOS-EU CNOSSOS (Common Noise Assessment Methods) - europaweit	einheit-
liche Methode für die Beurteilung des Umgebungslärms für die Ver	
träger Straße, Schiene und Flug sowie der Industrie.	
dB Dezibel	
dB (A) Die "A"-Bewertung der Frequenzen (dB(A)) trägt der Tatsache Red	chnung,
dass das Ohr insbesondere bei mittlerer Lautstärke die mittleren T	onla-
gen als lauter wahrnimmt als tiefe oder sehr hohe Töne.	
DTV Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke	
EBA Eisenbahn Bundesamt	
EW Einwohner	
FNP Flächennutzungsplan	
GAA-Hildesheim Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Niedersachsen	
LAP Lärmaktionsplan	
Lärmschutz- Richtlinie für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz d	der Be-
Richtlinie-StV völkerung vor Lärm	
LDEN Nach der RICHTLINIE 2002/49/EG über die "Bewertung und Bekä	
von Umgebungslärm" zu verwendender Lärmindex (Tag-Abend-Na	
Lärmindex). Dabei werden (nach VBUS) die Abendstunden (18:00	
22:00 Uhr) mit einem Zuschlag von 5 dB und die Nachtstunden (22 6:00 Uhr) mit einem Zuschlag von 10 dB gewichtet.	2.00 –
LNight Nach der RICHTLINIE 2002/49/EG über die "Bewertung und Bekä	mnfung
von Umgebungslärm" zu verwendender Lärmindex für den Nachtz	
(22:00 – 6:00 Uhr)	Citiadiii
NLStBV Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
RLS-90/RLS-19 Richtlinie für Lärmschutz an Straßen	
TÖB Träger öffentlicher Belange	
ULR Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG	
VBEB Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzah	len
durch Umgebungslärm	
VBUF Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Flug	olätzen
VBUI Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm durch In	
und Gewerbe	
VBUS Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straf	3en
VBUSch Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Schie	
wegen	
VLärmSchR 97 Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen (in c	der
Baulast des Bundes)	
ZUS-LLG Zentrale Unterstützungsstelle Luftreinhaltung, Lärm und Gefahrens	stoffe
ZUS-LLG Zentrale Unterstützungsstelle Luftreinhaltung, Lärm und Gefahrens	slärm-
16. BlmSchV 16. Verordnung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verkehr	Siaiiii

Anlage 1

1 Nationale Immissionsgrenz- und Richtwerte - Musteraktionsplan

- 1.1 Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes (Stand 29.08.2017)
- 1.2 Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes (Stand 12.04.2018)
- 1.3 Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes (Stand 01.08.2020)

Anlage 2

2 Lärmkartierung des Nieders. Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (Stand 05.06.2018 – Strategische Lärmkartierung 3. Stufe)

- Lden Übersichtskarte Hann. Münden
- Lnight Übersichtskarte Hann. Münden
- Lden Detailkarte Blume-Hermannshagen
- Lden Detailkarte Hedemünden
- Lden Detailkarte Innenstadt-Blume
- Lden Detailkarte Kattenbühl
- Lden Detailkarte Laubach
- Lden Detailkarte Lippoldshauen
- Lnight Detailkarte Blume-Hermannshagen
- Lnight Detailkarte Hedemünden
- Lnight Detailkarte Innenstadt-Blume
- Lnight Detailkarte Kattenbühl
- Lnight Detailkarte Laubach
- Lnight Detailkarte Lippoldshausen

Anlage 3

3 Auswertung Hotspotanalyse – eigene Darstellung (Übersichtskarten und Detailkarten – Stand September 2020 - Strategische Lärmkartierung 3. Stufe)

- Erläuterungstext
- Kartensatz 1 Fassadenpegel Tag > 70 db(A) und Nacht > 60 dB(A)
- Kartensatz 2 Fassadenpegel Tag > 67 db(A) und Nacht > 57 dB(A) mit der Gegenüberstellung Tag > 64 db(A) und Nacht > 54 dB(A) (Absenkung der Auslösewerte zum 01.08.2020)
- RLS 90-Berechnung Hann. Münden Stichprobe (RLS-90 zum Zeitpunkt der Bearbeitung gültig, seitdem 01.03.2021 RLS-19)

Anlage 4

4 Lärmschutzbauwerke des Nieders. Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (Stand 19.02.2019)

- Lärmschutzbauwerke Hann. Münden
- Lärmschutzbauwerke Hedemünden
- Lärmschutzbauwerke Laubach

Anlage 5

5 Ruhige Gebiete – eigene Darstellung

- Begründung zur Entwicklung der Ruhigen Gebieten
- LAP Ruhige Gebiete Ruhezonen und Entwicklungszonen (eigene Darstellung)
- Lärmkartierung Bahn LDEN und LNIGHT (Quelle: Eisenbahn-Bundesamt)
- RLS 90-Berechnung Hann Münden (Quelle: ZUS LLGS, eigene Darstellung)
- RROP Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Erholung (Quelle: Entwurf RROP 2020 Landkreis Göttingen, eigene Darstellung)
- Flughafen Kassel-Calden Standardanflugrouten bei Westwindwetterlage

Anlage 6

6 Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange

- Träger öffentlicher Belange (TöB) Auswertung der Stellungnahmen aus der Offenlage vom 09.11.2020 – 07.01.2021 sowie während der Bearbeitungszeit bis zum 20.10.2021
- Öffentlichkeit Auswertung der Stellungnahmen aus der Offenlage vom 09.11.2020 – 07.01.2021